

**Bebauungsplan der Stadt Weikersheim für das Sondergebiet "Freiflächenfotovoltaik Neubronn Oberndorfer Weg" mit den dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften**  
**Durchführung einer Beteiligung der Öffentlichkeit**  
**nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat der Stadt Weikersheim hat am **21.09.2023** in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans Sondergebiet "Freiflächenfotovoltaik Neubronn Oberndorfer Weg" und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diese nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Für den Planbereich ist das Plankonzept des Planungsbüros Klärle, Weikersheim-Schäftersheim vom 21.09.2023 maßgebend und ergibt sich aus dem verkleinert abgedruckten Lageplan:



Entsprechend den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 BauGB wird der Planentwurf in der Zeit vom **9. Oktober bis 10. November 2023** während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Weikersheim, Stadtbauamt, Flur 2. OG, Marktplatz 7, 97990 Weikersheim öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Einsichtnahme in die Planunterlagen ist während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung (Montag & Donnerstag 8 – 12 Uhr und 13.30 – 17 Uhr, Dienstag 13.30 – 18 Uhr, Mittwoch 8 – 12 Uhr, Freitag 8 – 13 Uhr) sowie außerhalb der Öffnungszeiten, aber während der allgemeinen Dienststunden der Gemeindeverwaltung nach Terminvereinbarung möglich. Dort wird über die Ziele und Zwecke der Planung informiert. Es besteht Gelegenheit zu Äußerung und Erörterung.

Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde durchgeführt. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist Teil der Begründung und der öffentlichen Auslegung. Zusätzlich wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) angefertigt, sie liegt ebenfalls öffentlich mit aus.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu folgenden Themenbereichen:

- Geotechnik: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- Boden: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Landratsamt Main-Tauber-Kreis
- Grundwasser, Gewässerschutz: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Landratsamt Main-Tauber-Kreis
- Forst: Landesforstverwaltung, Landratsamt Main-Tauber-Kreis
- Klimaschutzbelange: Regierungspräsidium Stuttgart
- Landwirtschaft: Regierungspräsidium Stuttgart und Landratsamt Main-Tauber-Kreis
- Altlasten: Landratsamt Main-Tauber-Kreis
- Bodenschutz: Landratsamt Main-Tauber-Kreis
- Artenschutz: Landratsamt Main-Tauber-Kreis

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen beim Planungsbüro Klärle, Bachgasse 8, 97990 Weikersheim-Schäfersheim, Tel. 07934 / 99 28 80 und bei der Stadt Weikersheim, Marktplatz 7, 97990 Weikersheim abgegeben werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter <https://www.weikersheim.de/wirtschaft-standort/#c1519> eingestellt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (einschließlich örtlicher Bauvorschriften) gemäß § 4a Abs.6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem LDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weikersheim, 29.09.2023  
gez. Nick Schuppert, Bürgermeister